Rückkaufsangelegenheit und Liquidation

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **38 (1909)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

3. Fahrlängen.

Luzern–Chiasso	225 100 m
Zug–Arth/Goldau	15 765 „
Bellinzona–Luino	39 618 „
Bellinzona–Locarno	21 047 „
zusammen	301 530 m

Die Strecke Pino Grenze–Luino (14 642 m) wird von der Gotthardbahn auf Rechnung der italienischen Staatsbahnen betrieben.

4. Zweigeleisige Bahnstrecken.

	Baulängen:	Betriebslängen:
Immensee–Brunnen	20 650 m	20 268 m
Flüelen–Giubiasco	122 236 „	121 743 „
zusammen	142 886 m	142 011 m
in Prozenten der ganzen Länge	52,4	51,6

Am 30. April 1909 waren im Aktienbuche 315 Aktionäre mit 72 284 Aktien eingetragen; es ergibt sich gegenüber der letzten Mitteilung ein Zuwachs von 48 Aktien.

II. Rückkaufsangelegenheit und Liquidation.

In dem vorangegangenen Bericht war mitzuteilen, daß die Vergleichsverhandlungen vom 11. und 12. Dezember 1908 keine Einigung herbeigeführt haben, daß immerhin in Aussicht gestellt wurde, die Verhandlungen im Frühjahr 1909 wieder aufzunehmen.

In der Tat fand am 14. April 1909 die X. Konferenz der Delegierten des Bundesrates und der Gotthardbahn betreffend den freihändigen Rückkauf der Gotthardbahn statt. Seitens der Gesellschaft nahmen daran teil zwei Mitglieder der Direktion und vier Vertreter des Verwaltungsrates. Herr Bundesrat Forrer eröffnete die Verhandlungen mit der Mitteilung, daß die Schwierigkeiten mit dem Personal der Gotthardbahn betreffend die Gehaltsverhältnisse überwunden seien, daß eine Verständigung mit Deutschland und Italien betreffend Ablösung ihrer Rechte als Subvenienten bevorstehe und sprach den Wunsch aus, daß auch über die Festsetzung des Rückkaufspreises eine Verständigung erzielt werden möchte, welchem Wunsch die Vertretung der Gotthardbahn sich anschloß. Leider blieb derselbe unerfüllt. Immerhin gelang es, sich über wichtige Punkte zu verständigen. In erster Linie kam der nachfolgende Vergleich zu stande.

Vergleich.

„Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Bundesrat, „einerseits, und der Gotthardbahn-Gesellschaft in Luzern, andererseits, ist in teilweiser gütlicher Erledigung „des zwischen ihnen bestehenden, vor Bundesgericht anhängigen Rechtsstreites betreffend die Feststellung der Rück„kaufsentschädigung für die Gotthardbahn folgender Vergleich abgeschlossen worden:

„1. Der kapitalisierte Reinertrag, der der zu leistenden Rückkaufsentschädigung zu Grunde liegt, wird fest-
„gesetzt auf Franken 212 500 000.—.

„2. Der Wert der von der Gotthardbahn nach Maßgabe der Konzessionen unentgeltlich abzutretenden Material-
„vorräte wird festgesetzt auf Franken 1 500 000.—.

„Bern, den 16. April 1909.

„Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
„Der Bundespräsident:
(sig.) Deucher.

„Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(sig.) Ringier.

„Luzern, den 24. April 1909.

„Für die Direktion der Gotthardbahn:"
(sig.) H. Dietler.

Dieser Vergleich wurde am 19. April vom Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Genehmigung empfohlen und am 29. April von dieser gutgeheißen. Die Genehmigung erfolgte in der Meinung, daß die Rechtsstellung der Parteien in Bezug auf alle im Prozesse liegenden Streitigkeiten, bezüglich derer eine Verständigung nicht zustande gekommen ist, insbesondere auch hinsichtlich des Erneuerungsfonds, vollständig gewahrt bleibe.

Im vorangegangenen Geschäftsbericht wurde mitgeteilt, daß die Gesellschaft den kapitalisierten Reinertrag auf Fr. 215 838 085, der Bundesrat dagegen auf Fr. 209 157 287 berechnet hatte. Die Vergleichssumme hält ziemlich genau die Mitte dieser beiden Zahlen ein.

In zweiter Linie haben die Vertreter des Bundesrates in der Konferenz vom 15. April 1909 sich bereit erklärt, und der Bundesrat hat diese Erklärung mit Schreiben vom 16. April bestätigt:

1. Die Verzinsung und Amortisation der bestehenden konsolidierten Anleihen im Betrage von 117 090 000 Franken vom 1. Mai 1909 an auf Rechnung des Bundes zu übernehmen.

2. Den Wert der per 1. Mai vorhandenen Materialien und Reservestücke, abzüglich eines Betrages von 1 500 000 Fr., bar zu bezahlen.

3. Diejenigen Vorschüsse zu machen, die im Verlaufe der Liquidation uns notwendig erscheinen.

Infolge weiterer Verhandlungen des Präsidenten unseres Verwaltungsrates mit Vertretern des Bundesrates, die am 21. und 26. April stattfanden, kam dann mit Ermächtigung der Generalversammlung vom 29. April 1909 nachfolgende Vereinbarung zustande:

„Zwischen
„der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
„vertreten durch den Schweizerischen Bundesrat in Bern
„einerseits
„und
„der Gotthardbahngesellschaft in Luzern
„anderseits

„ist zum Zwecke der Anbahnung eines schließlich freihändigen Ueberganges der Gotthardbahn an den Bund und „zur Vereinfachung des über den Rückkauf zur Zeit zwischen den Parteien noch bestehenden Streites folgende

„Vereinbarung

„getroffen worden.

„1. Der Bund übernimmt mit der Bahn, ihrem Betriebsmaterial und den übrigen Zubehörden am 1. Mai 1909 „auch die seinerzeit hypothekarisch darauf versicherte Anleihenschuld der Gesellschaft von ursprünglich Fr. 125 000 000.—, „wovon sich zur Zeit Fr. 117 090 000.— im Umlauf befinden. Er tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der „Gesellschaft betreffend die Verzinsung und seinerzeitige Rückzahlung des Anleihens gegenüber den Obligationären „ein und entlastet die Gesellschaft von jeder weitern Haftung dafür.

„Dabei hat es die Meinung, daß die Obligationäre berechtigt sein sollen, ihre Ansprüche auf Zins und „seinerzeitige Rückzahlung selbständig und direkt gegenüber dem Bunde zu verfolgen (Art. 128 O. R.), und „daß der Bund, falls die Gesellschaft dafür belangt wird, auch die Vertretung der Gesellschaft auf seine „Kosten übernimmt.

„Es hat ferner die Meinung, daß die Gesellschaft durch den Fortbestand des Anleihens nicht gehindert „sein soll, zu teilweiser oder ganzer Verteilung des den Aktionären zukommenden Vermögens schon vor Ablauf „des in Art. 667, Abs. 2, des Obligationsrechts festgesetzten Termins zu schreiten. Der Bund verpflichtet „sich zu dem Zwecke, für den Fall, daß trotz der Uebernahme der Anleihenschuld der Gesellschaft durch ihn „seitens der Obligationäre noch besondere Sicherheit im Sinne des Art. 667, Abs. 4, O. R. verlangt und „vom Richter ihnen zugesprochen würde, diese Sicherheit an Stelle der Gesellschaft zu leisten.

„2. Als Gegenwert dieser Uebernahme der Anleihenschuld von Fr. 117 090 000. — der Gotthardbahngesellschaft „durch den Bund schreibt die Gesellschaft dem Bund am 1. Mai 1909 eine Summe von Fr. 117 090 000. — „auf die Rückkaufsentschädigung gut, die er ihr zu leisten haben wird, sei es, daß der Rückkauf konzessions- „gemäß erfolgt und der Rückkaufspreis durch Urteil des Bundesgerichtes festgesetzt wird, oder sei es, daß „noch ein freihändiger Gesamtübergang zu stande kommt. Der Marchzins der Anleihenschuld für den Monat „April 1909 geht zu Lasten der Gotthardbahngesellschaft und wird von ihr der Eidgenossenschaft, Wert „1. Mai 1909, gutgeschrieben.

„3. Seinerseits leistet der Bund der Gesellschaft für den Vorteil, der für ihn in dem Eintritte in die bloß $3^1/_2$ %ige, „von Seite der Gläubiger unkündbare, in jährlichen Raten bis 1973 rückzahlbare, von seiner Seite dagegen „jederzeit kündbare Anleihenschuld von Fr. 117 090 000. — liegt, eine Entschädigung von 6 Millionen Franken „bar auf den 1. Mai 1909.

„4. Die anderweitigen Separatverständigungen der Parteien über die Festsetzung des kapitalisierten Reinertrages „und die unentgeltlich übergehenden Materialvorräte, betreffend die Uebernahme der weitern Materialvorräte „und der entbehrlichen Liegenschaften, sowie über nötige Vorschüsse an die Gesellschaft werden durch diese Ab- „machung nicht berührt. Dagegen wird damit die über die vorschußweise Lieferung der Mittel zur Verzinsung „und Amortisation der Anleihenschuld während des Prozesses in Aussicht genommene Vereinbarung überflüssig.

„5. Dieses Abkommen soll auch die im anhängigen Rückkaufsprozesse noch streitig gebliebenen Fragen unberührt „lassen. Es wird damit nur das geordnet, daß die Anleihenschuld der Gesellschaft von Fr. 117 090 000. — „auf den 1. Mai 1909 vom Bunde übernommen wird und daß auf den gleichen Tag die Rückkaufsforderung „der Gesellschaft an den Bund um den Betrag von Fr. 117 090 000. — sich vermindert. Sonst bleibt jede Partei „bei ihrem Rechtsstandpunkt geschützt, wie sie ihn im Prozesse eingenommen hat.

„Also vereinbart, im Doppel ausgefertigt und von beiden Vertragsteilen unterzeichnet.

„Bern und Luzern, den 30. April 1909.

„Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
„Der Bundespräsident:
(sig.) Deucher.
„Der Vizekanzler:
(sig.) Schatzmann.
„Im Namen der Gotthardbahngesellschaft:"
(sig.) H. Dietler.

Mit dem Abschlusse dieser Vereinbarung war die erste Offerte des Bundesrates grundsätzlich erledigt.

Im Anschlusse an die zweite Offerte hat sich der Bundesrat auch bereit erklärt, die entbehrlichen Liegenschaften nach dem Buchbestand und Buchwert vom 30. April 1909 zu übernehmen. Damit war gleichzeitig die Streitfrage erledigt, ob einem Teil dieser Liegenschaften im Werte von Fr. 126 711. 50 die Eigenschaft als entbehrliche zukomme oder nicht.

Der Bilanzwert der entbehrlichen Liegenschaften stellte sich am 31. Dez. 1908 auf .	Fr.	659 523. 25
Dazu kamen für Vollendung des Gesellschaftshauses in Erstfeld	„	5 912. 73
somit der Bilanzwert am 30. April auf	Fr.	665 435. 98

Die Offerte betreffend Uebernahme der Materialvorräte und Reservestücke in ihrem Bestande vom 1. Mai 1909 wurde von uns mit Schreiben vom 24. April 1909 angenommen in der Voraussetzung, daß für die Preisfestsetzung die in den Lagerbüchern enthaltenen Wertansätze maßgebend seien, welche Annahme unwidersprochen blieb.

Nachdem seither die kontradiktorische Aufnahme dieser Bestände mit Vertretern der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen, welche zu deren Uebernahme seitens des Bundesrates Auftrag erhalten hatte, stattgefunden hat, stellt sich deren Wert folgendermaßen:

Materialvorräte, welche am 1. Mai 1909 von der Verwaltung der schweiz. Bundesbahnen übernommen worden sind	Fr.	3 059 213. 29
Reservestücke, welche gleichfalls am 1. Mai 1909 an die Bundesbahnen übergegangen sind	„	1 154 391. 47
Zusammen	Fr.	4 213 604. 76

In unserer Bilanz vom 31. Dezember 1908 waren ausgewiesen, wie aus Seite 41 dieses Berichtes hervorgeht:

Materialien	Fr.	3 188 720. 86
Reservestücke	„	1 200 342. 47
Zusammen	Fr.	4 389 063. 33

Es ist somit in der Bilanz vom 30. April 1909 ein Minderbetrag gegenüber derjenigen vom 31. Dezember 1908 von Fr. 175 458. 57 entstanden, welcher den in den Monaten Januar bis April 1909 erfolgten Bewegungen in den Materialvorräten und Reservestücken zuzuschreiben ist.

Von dem dritten Anerbieten des Bundesrates in seinem Schreiben vom 16. April haben wir in unserer Antwort vom 24. April in dem Sinne Vormerkung genommen, daß der Bundesrat uns diejenigen Vorschüsse machen wolle, die uns im Verlaufe der Liquidation notwendig erscheinen.

In seinem Schreiben vom 16. April hatte sodann der Bundesrat gesagt, daß er die Generaldirektion der Bundesbahnen eingeladen habe, die Gotthardbahn am 1. Mai 1909 von uns zu übernehmen und sich mit der Direktion der Gotthardbahn über die Modalitäten dieses Ueberganges in allen Richtungen zu verständigen.

Die Direktion antwortete in ihrem Schreiben vom 24. April, daß ihr hienach nichts übrig bleibe, als diese Besitzergreifung unter Protest und Wahrung aller Rechte, auch des Rechtes auf Schadenersatz, vor sich gehen zu lassen.

Demgemäß wurde nachfolgende Vereinbarung getroffen:

„Vereinbarung
„zwischen
„der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen in Bern
„einerseits
„und
„der Direktion der Gotthardbahn in Luzern
„anderseits.

„In Anbetracht, daß der Schweiz. Bundesrat die Uebergabe der Gotthardbahn nebst konzessionsgemäßer „Zubehör an die Schweiz. Bundesbahnen auf den Rückkaufstermin, 1. Mai 1909, fordert, schließen die beiden be„teiligten Verwaltungen zur Durchführung dieses Wechsels in der Verwaltung der Gotthardbahn auf diesen Zeit-

„punkt nachstehende Vereinbarung mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß der im Rückkaufsprozesse eingenommene „Rechtsstandpunkt der einen wie der andern Partei dabei in jeder Richtung, speziell auch in Bezug auf die „Uebergabe der Bahn, gewahrt bleibe.

I.

„Gemäß Schreiben des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes Nr. 9588/I vom 1. Oktober 1908 „treten die Schweiz. Bundesbahnen in alle von der Gotthardbahn abgeschlossenen und über den 30. April 1909 „hinaus geltenden Verträge ein, wenn und soweit diese mit dem Betriebe der Bahn in unmittelbarem Zusammen- „hange stehen, wie z. B. Transport-, Frachtkredit-, Pacht-, Miet-, Gesellschafts-, Dienst-, Werk-, Lieferungs-Ver- „träge. Die Schweiz. Bundesbahnen werden demnach alle Verpflichtungen, die sich vom 1. Mai 1909 an aus „diesen Verträgen ergeben, übernehmen, wie sie auch die von diesem Zeitpunkt hinweg daraus fließenden Rechte „allein genießen.

II.

„Die Direktion der Gotthardbahn wird zur Vorbereitung der Organisation der Kreisdirektion V der „Schweiz. Bundesbahnen (Gotthardbahnnetz), wie bereits begonnen, Hand bieten und die gewünschten und erforder- „lichen Vorarbeiten durch ihr Personal soweit tunlich ausführen lassen.

„Diese Besorgungen erfolgen für Rechnung der Schweiz. Bundesbahnen. Die Gotthardbahngesellschaft „verzichtet jedoch darauf, in diese Rechnung auch Kostenanteile für Inanspruchnahme ihres eigenen Personals und „für Bureaubedürfnisse einzustellen.

III.

„Anderseits werden die Schweiz. Bundesbahnen alle bis zum 1. Mai 1909 begründeten, in diesem Zeit- „punkt aber noch nicht erledigten Schuld- und Forderungssachen, sowie überhaupt alle am 1. Mai 1909 noch „anhängigen Geschäfte der Gotthardbahngesellschaft, ausgenommen indessen die Geschäfte, welche die Rückkaufsange- „legenheit und das Rechtsverhältnis zu den Aktionären betreffen, weiter behandeln und abwickeln. Sie werden „jedoch Forderungen irgendwelcher Art an die Gotthardbahngesellschaft nur vorbehältlich der Genehmigung durch „die zuständigen Organe der letztern anerkennen. Die Schweiz. Bundesbahnen heben Betreibungen an und besorgen „Prozeßinstruktionen für die Gotthardbahngesellschaft. Sie sind befugt, die Führung von Prozessen an Anwälte „zu übertragen, sofern die Gotthardbahngesellschaft sich nicht selber hiezu bereit erklärt.

„Die Schweiz. Bundesbahnen werden in dieser Weise namentlich alle Guthaben der Gotthardbahn, welche „aus dem Personen-, Gepäck-, Tier- und Güterverkehr einschließlich Lagerhausverkehr bis und mit 30. April 1909 „entstanden sind, feststellen und für Rechnung der Gotthardbahn einkassieren, sowie Forderungen anderer Verwal- „tungen an die Gotthardbahn aus den gleichen Verkehren und Forderungen aus Haftpflicht begleichen.

„Die Schweiz. Bundesbahnen werden ferner den Rechnungsabschluß der Gotthardbahngesellschaft für die Zeit „vom 1. Januar bis 30. April 1909, die Erstellung der Bilanz der Gesellschaft auf den 30. April 1909 und „die Ermittlung aller für den Geschäftsbericht über die Periode vom 1. Januar bis 30. April 1909 nötigen An- „gaben bis spätestens 31. August 1909 besorgen.

„Der Gotthardbahngesellschaft bleibt das Recht gewahrt, die Unterlagen aller Einnahmen- und Ausgaben- „rechnungen zu prüfen und die Richtigstellung allfälliger Unrichtigkeiten in den Rechnungen und Büchern zu „verlangen.

„Die Schweiz. Bundesbahnen werden ferner die bei der Gesellschaftskasse hinterlegten Aktien und Obliga- „tionen der Gotthardbahngesellschaft für deren Rechnung und Gefahr verwahren und verwalten (Reglement No. 66 „A. V. der Gotthardbahn vom 11. März 1895 über die Aufbewahrung von Aktien und Obligationen der Gott- „hardbahngesellschaft bei der Gesellschaftskasse in Luzern).

„Die Erledigung aller dieser Geschäfte geschieht für Rechnung der Gotthardbahngesellschaft. Die Schweiz. „Bundesbahnen verzichten jedoch darauf, in dieser Rechnung auch Kostenanteile für Inanspruchnahme des eigenen „Personals und für Bureaubedürfnisse zu belasten.

IV.

„Die Gotthardbahngesellschaft wird alle Akten, Bücher und Belege ihres Archivs und ihrer Dienstabteilungen „mit Ausnahme der Geschäftsbücher, des Aktionärregisters und der sämtlichen Akten der Rückkaufsprozesse sowie „der Personalakten der Verwaltungsräte und der verstorbenen und ausscheidenden Direktionsmitglieder den Schweiz. „Bundesbahnen überlassen, wogegen sich die letztern verpflichten, diesen ganzen Bestand und auch alle noch später „eingehenden Akten, die auf Geschäfte der Gotthardbahngesellschaft Bezug haben, bis zur durchgeführten Liquidation „der Gesellschaft zu erhalten und den Organen der Gotthardbahngesellschaft jederzeit Einsicht in die einzelnen Ur„kunden zu gewähren, sowie auf Verlangen zu vorübergehendem Gebrauch auszuhinzugeben.

„Die Geschäftsbücher der Gotthardbahngesellschaft, die per 30. April 1909 noch von den Schweiz. Bundes„bahnen abzuschließen sind, bleiben Eigentum der erstern und sind nach beendigtem und anerkanntem Bücherabschluß „zu übergeben.

V.

„Die Schweiz. Bundesbahnen werden den mit der weitern Verwaltung der Gotthardbahngesellschaft betrauten „Organen bis zum Schlusse ihrer Amtsführung im Verwaltungsgebäude in Luzern zwei bis drei geeignete Bureau„räume und ferner ein Lokal für 10 Jahre lange Aufbewahrung der Geschäftsbücher unentgeltlich zur Verfügung „stellen.

VI.

„Die Bundesbahnen anerkennen und bestätigen, soweit es das Bundesbahnnetz betrifft, diejenigen Rechte, „die durch den Freikartenvertrag des Verbandes Schweiz. Eisenbahnen vom 24./25. November 1893, Art. 5, „den Direktionsmitgliedern und den Oberbeamten der Gotthardbahn zugesichert worden sind, vorbehältlich der Zu„stimmung des Eisenbahndepartementes.

VII.

„Die Uebergabe und Uebernahme der Materialvorräte und Reservestücke auf Grundlage der mit dem „h. Bundesrat abgeschlossenen Vereinbarung vom 16./24. April 1909 wird durch eine kontradiktorische Aufnahme „der Bestände vollzogen, zu der beide Vertragsparteien ihre Vertreter abordnen werden.

VIII.

„Allfällige Streitigkeiten über die Auslegung oder die Vollziehung dieses Vertrages sind vom Schweiz. „Bundesgericht in erster und letzter Instanz zu entscheiden, sofern es sich um einen Streitwert von mindestens „Fr. 3000 handelt. Bei geringerem Streitwert ist das Bezirksgericht Luzern in erster Instanz zuständig.

„Bern und Luzern, den 28. April 1909.

„Für die Direktion der Gotthardbahn: (sig.) H. Dietler.

Für die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen:" (sig.) Weißenbach.

Im Anschlusse an diese Vereinbarung vom 28. April 1909 wurde auf dem Korrespondenzwege, durch Schreiben der Gotthardbahndirektion vom 30. April und Zustimmungsschreiben der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen vom 4. Mai 1909, folgendes weiter festgesetzt:

„1. Die Schweizerischen Bundesbahnen erfüllen vom 1. Mai 1909 an an Stelle der Gotthardbahn„gesellschaft, jedoch zu eigenen Lasten, alle Verbindlichkeiten, die der Bahnverwaltung obliegen, gemäß den derzeitigen „Statuten der Hülfskasse für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahn. Zu diesen Obliegenheiten zählt „auch die Verwaltung der Hülfskasse, welche, soweit sie bisher Sache der Direktion der Gotthardbahn war, vom „1. Mai 1909 an von der Kreisdirektion V der Schweiz. Bundesbahnen besorgt werden wird.

„Der Eintritt der Schweiz. Bundesbahnen in diese Verpflichtungen erfolgt unter vollständiger Wahrung „des vom Bund in der Rechtsantwort des Rückkaufsprozesses eingenommenen Rechtsstandpunktes.

„2. Die Schweiz. Bundesbahnen übernehmen auf den 1. Mai 1909 mit Aktiven und Passiven und allen „Rechten und Pflichten:

„a) die Krankenkasse für die im Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst beschäftigten Arbeiter, und

„b) die Krankenkasse für die beim Stations-, Magazins-, Depot- und Werkstättedienst beschäftigten Arbeiter."

Schließlich übernahmen die Schweiz. Bundesbahnen auf den gleichen Zeitpunkt auch den Fonds für hervorragende Leistungen im Betriebsdienst mit der Auflage der stiftungsgemäßen Verwendung. Der Stifter, Herr Guyer-Zeller aus Zürich, „ein warmer Freund der Gotthardbahn", der indessen vor dem Jahre 1888 nicht genannt sein wollte, ordnete an, „daß 4 % der jeweiligen ganzen Jahreserträge jährlich verwendet werden „sollen, resp. können zu Belohnungen für solche beim Betriebsdienste Angestellte der Gotthardbahn, resp. deren „Hinterlassenen, welche sich unter besonders schwierigen Verhältnissen aufopfernd, mutig, besonnen oder überhaupt „dienstfertig gezeigt und dadurch Passagiere oder andere zur Bahn in Beziehung tretende Personen gerettet oder „vor Gefahren beschützt oder dies zu tun wenigstens versucht haben".

In der siebenunddreißigsten ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre am 29. April behandelte diese in Bezug auf die Rückkaufsangelegenheit: den partiellen Prozeßvergleich, weitere Vereinbarungen und die Sicherstellung für die 3½% Anleihe der Gotthardbahn durch Uebernahme seitens des Bundes als Selbstschuldner, alles im Sinne der heutigen Berichterstattung.

In derselben Generalversammlung wurde hierauf der nachfolgende Beschluß gefaßt:

„In Anbetracht, daß der Schweiz. Bundesrat erklärt hat, am 1. Mai 1909 von der Gotthardbahn samt „konzessionsgemäßer Zugehör Besitz ergreifen zu wollen, und unter allseitiger Wahrung des von der Direktion „dem Bunde gegenüber im Rückkaufsprozesse eingenommenen Rechtsstandpunktes, soweit eine Verständigung nicht zu „stande gekommen ist,

„wird einmütig beschlossen:

„1. Die Gotthardbahngesellschaft mit Sitz in Luzern löst sich am 1. Mai 1909 auf und tritt in Liquidation.

„2. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen alle in den Statuten vom 28. Dezember 1895 umschriebenen Befugnisse der „Organe der Gotthardbahngesellschaft.

„Vorbehalten bleiben indessen noch:

„a. Die Aufstellung und Abnahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung für die Betriebszeit vom 1. Januar „bis 30. April 1909 durch die bisherigen Gesellschaftsorgane, falls nicht infolge einer Vereinbarung mit dem „Bund diese Betriebsrechnung von ihm übernommen werden sollte;

„b. Die in den Liquidationsbestimmungen der Generalversammlung der Aktionäre für die Liquidationszeit noch „gewahrten Rechte."

Im Anschlusse hieran stellte die Generalversammlung die nachfolgenden

Liquidationsbestimmungen

fest:

„A. Liquidationskommission.

„1. Die Liquidation des Vermögens der Gotthardbahngesellschaft wird einer Kommission von sieben Mit„gliedern übertragen; außerdem werden drei Ersatzmänner gewählt.

„2. Im Falle einer Vakanz wird die Liquidations-Kommission durch Eintritt von Ersatzmännern ergänzt. „Von den letztern rückt jeweilen der mit den meisten Stimmen gewählte ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet „das Los.

„3. Die Liquidations-Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und zwei mit der Geschäftsführung „speziell zu betrauende Mitglieder.

„4. Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. Die Kommission faßt ihre „Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten

„doppelt. Der Präsident ist ermächtigt, für die Beratung und Beschlußfassung über wichtige Geschäfte die „Kommission durch Beiziehung der Ersatzmänner zu erweitern. Die Kommission kann nach Ermessen einzelne ihrer „Befugnisse auf eines oder mehrere ihrer Mitglieder übertragen.

„5. Vom 1. Mai 1909 an vertritt die Liquidations-Kommission die Gesellschaft in Liquidation. Die „rechtsverbindliche Unterschrift wird kollektiv von den beiden geschäftsführenden Mitgliedern oder von einem dieser „beiden in Verbindung mit einem der übrigen Kommissionsmitglieder geführt.

„6. Soweit Geschäfte im folgenden nicht ausdrücklich der Generalversammlung der Aktionäre oder der „Rechnungsprüfungs-Kommission vorbehalten sind, ist die Liquidations-Kommission für alle durch die Liquidation „bedingten Maßnahmen zuständig und mit deren Durchführung beauftragt.

„Insbesondere stehen der Liquidations-Kommission alle die Befugnisse zu, von denen in Art. 666, bezw. „582 und 583, sowie in Art. 667 des schweiz. Obligationenrechtes die Rede ist.

„Die Kommission kann nach Zahlung oder Sicherung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft schon vor „Beendigung der Liquidation die Ausrichtung von Abschlagszahlungen und von entsprechenden Zinsvergütungen an „die Aktionäre vornehmen.

„7. Die Liquidations-Kommission erstattet über ihre Verwaltung der Generalversammlung der Aktionäre „für jedes Kalenderjahr einen Bericht und legt ihr beim Abschluß der Liquidation den Endbericht vor.

„B. Rechnungsprüfungs-Kommission.

„Zur Prüfung der von der Liquidations-Kommission vorgelegten Rechnungen wie überhaupt jeder Frage, „worüber sie um Aufschluß ersucht werden könnten, werden drei Rechnungsrevisoren mit drei Ersatzmännern gewählt. „Vakanzen in der Rechnungsprüfungs-Kommission werden in gleicher Weise ergänzt wie Lücken in der Liquidations-„Kommission.

„C. Generalversammlung.

„Die Generalversammlung der Aktionäre ist noch zuständig:

„a) zur Abnahme des jährlichen Verwaltungsberichtes der Liquidations-Kommission und zur Entgegennahme „des Berichtes der Rechnungsprüfungs-Kommission;

„b) zur Abberufung der Liquidatoren und zur Neuwahl von solchen, ferner zu Ergänzungswahlen für die „Liquidations- und die Rechnungsprüfungs-Kommission, wenn für eine dieser Kommissionen keine Ersatzmänner mehr „vorhanden sein sollten;

„c) zur Genehmigung der von der Liquidations-Kommission mit dem Bundesrat allfällig abgeschlossenen „Prozeßvergleiche, mögen sie sich auf den ganzen Rückkaufspreis samt Verzugszins und die Art seiner Zahlung oder „nur auf Teile dieser Entschädigung beziehen;

„d) zur Abnahme des Schlußberichtes der Liquidatoren;

„e) zur Beschlußfassung über diejenigen sonstigen Angelegenheiten der Liquidation, die die Liquidations-„Kommission durch die Generalversammlung entscheiden lassen will.

„Die Generalversammlung der Aktionäre wird in den hier vorgesehenen Fällen von der Liquidations-„Kommission und nötigenfalls von der Rechnungsprüfungs-Kommission einberufen.

„Wird die Abberufung aller oder einzelner Mitglieder der Liquidations-Kommission verlangt, so hat die „Einberufung zu erfolgen, nachdem von wenigstens einem Zehntel des Aktienkapitals ein bezügliches Begehren „gestellt ist."

Sodann schritt die Generalversammlung zur Wahl der Liquidatoren, zur Wahl der Kontrollstelle für die Berichtszeit vom 1. Januar bis 30. April 1909 und zur Wahl der Rechnungsprüfungs-Kommission für die Liquidationszeit.

Es wurden gewählt:

Als Mitglieder der Liquidations-Kommission:

1. Herr Ingenieur R. Abt in Luzern, Präsident des Verwaltungsrates,
2. „ Ständerat E. Isler in Aarau, Vizepräsident des Verwaltungsrates,
3. „ Direktor Dr. Jul. Frey in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates,
4. „ H. Dietler in Luzern, Präsident der Direktion,
5. „ A. Schrafl in Luzern, Vizepräsident der Direktion.
6. „ Kaiserl. Rat Adolph Schönwald in Wien,
7. „ Karl Brettauer in Berlin;

als Ersatzmänner der Liquidations-Kommission:

1. Herr Rechtsanwalt Dr. Temme in Basel, Mitglied des Verwaltungsrates,
2. „ Bankier E. Sidler in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates,
3. „ Fritz Andreae in Berlin;

als Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission:

1. Herr Rechtsanwalt Dr. Temme in Basel,
2. „ Bankier E. Sidler in Luzern,
3. „ Lucien Picard in Frankfurt a. M.;

als Ersatzmänner der Rechnungsprüfungs-Kommission:

1. Herr Bankpräsident J. Blankart in Lugano,
2. „ Oberinspektor A. Hurter in Luzern,
3. „ Ständerat von Reding-Biberegg in Schwyz.

Die Richtigkeit des über die Verhandlungen dieser Generalversammlung aufgenommenen Protokolls wurde durch eine öffentliche Urkundsperson, den Gerichtsschreibersubstitut E. Herzog in Luzern, bezeugt.

Damit fand die Tätigkeit der Gesellschaft, soweit sie sich auf den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bezog, ihren Abschluß.

Ihre unmittelbare Vorläuferin war bekanntlich die sogenannte Gotthardvereinigung gewesen, welche am 7. August 1863 in einer Konferenz zu Luzern unter Leitung von Regierungsrat Zingg zustande kam, die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg, sowie die beiden Eisenbahngesellschaften der Schweiz. Centralbahn und der Schweiz. Nordostbahn umfaßte und sich die Anstrebung einer über den Gotthard führenden Eisenbahn zum Zwecke setzte.

Der Staatsvertrag vom 15. Oktober 1869 stellte dann grundsätzlich die Ausführung dieser Eisenbahn durch eine zu subventionierende Privatgesellschaft fest.

Der von der Gotthardvereinigung zum Zwecke der Beschaffung des erforderlichen Baukapitals abgeschlossene Vertrag datiert vom 10. Oktober 1871, die ersten, ebenfalls von der Gotthardvereinigung aufgestellten Statuten der Gesellschaft tragen das Datum vom 1. November 1871. Dieselben wurden vom Schweiz. Bundesrat am 3. November 1871 genehmigt und am 6. Dezember 1871 erfolgte die Konstituierung der Gesellschaft. Dieser Tag bildete den Anfangstermin für den Beginn der Arbeiten, die Leistung des Finanzausweises, überhaupt die Tätigkeit der Gesellschaft. Die erste Generalversammlung fand am 23. Juni 1873 statt. Es war eine überschwellende Begeisterung, mit welcher das Zustandekommen dieses Bahnunternehmens begrüßt und aufgenommen

wurde. Leider folgte derselben eine ebenso große Depression, als der sowohl nach seinem Inhalte als seiner klassischen Form bedeutende, am 3. Februar 1876 erschienene Bericht Hellwags die großen Schwierigkeiten enthüllte, welche zu dessen Durchführung zu überwinden waren. Der 1. Juni 1882 war der Tag, an welchem dieses insoweit der Fall war, daß die durchgehende Hauptlinie dem Betriebe übergeben werden konnte, am 1. Juni 1897 war das ganze Netz nach den Voraussetzungen des ersten Staatsvertrages erstellt und am 1. Mai 1909 wurde das Werk in allen Teilen vollendet und vergrößert, mit einem die vorgesehenen Grenzen weit übersteigenden Verkehr, der Schweiz. Eidgenossenschaft übergeben.

Es ist hier wohl der Ort, den Begründern und Förderern dieser die Zeiten überdauernden Völkerstraße die volle Anerkennung auszusprechen. Die Gesellschaft hat es verstanden, nicht nur Kapitalien im finanziellen Sinne, sondern auch solche geistige Kräfte zu sammeln und zu organisieren, wie sie der große Zweck erforderte.

III. Gesellschaftsorgane.

In der Betriebszeit vom 1. Januar bis 30. April 1909 sind weder im Mitgliederbestande des Verwaltungsrates noch im Personalbestande der höhern Beamten der Zentralverwaltung Änderungen eingetreten.

Dagegen war nach Ablauf derselben der Hinschied des dem Verwaltungsrat seit 22. Juni 1901 angehörigen Herrn Ingenieurs A. v. Muralt in Bern, sowie des Herrn Verwaltungsrat-Stellvertreters Ludwig Cahn-Speyer in Wien zu beklagen, welche beide Herren der Gotthardbahn stets das größte Interesse entgegengebracht haben.

Unmittelbar nach der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. April 1909 nahm die Liquidations-Kommission ihre Konstituierung vor.

Sie ernannte zu ihrem Präsidenten:
Herrn Abt, bisheriger Präsident des Verwaltungsrates,

zu geschäftsführenden Mitgliedern:
Herrn H. Dietler, bisheriger Präsident der Direktion,
Herrn A. Schrafl, bisheriger Vizepräsident der Direktion,

zu ihrem Protokollführer:
Herrn H. Dietler, obgenannt.